

Nutzungsordnung für die Zwingeranlage auf dem Waldcampus

1. Eigentum/ Verwaltung

- a. Die Hundezwingeranlage auf dem Waldcampus ist Eigentum der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Sie wird durch die benannten Mitglieder des AStA in der jeweiligen Amtsperiode verwaltet.

2. Nutzung

- a. Die Hundezwinger dürfen nur von Studierenden und Mitarbeitenden der HNEE gemietet und genutzt werden.
- b. Die Zwingeranlage dient ausschließlich der temporären Unterbringung von Hunden (z.B. während Lehrveranstaltungen, Aufenthalt in der Bibliothek, der Arbeitszeit etc.). Eine dauerhafte Unterbringung der Hunde sowie eine Unterbringung über die Nachtstunden ist nicht gestattet. Nach spätestens 5 Stunden ist dem Hund Auslauf zu gewähren.
- c. Jeder Zwinger ist nur für einen Hund zugelassen. Eine Mehrfachbelegung ist nur möglich, wenn eine zeitgleiche Unterbringung der Hunde ausgeschlossen ist. Das entsprechende Antragsformular muss beim Referat Hundezwinger angefordert werden.
- d. Die Zwinger werden ausschließlich an gesunde Hunde vermietet, die keine übertragbaren Krankheiten haben. Sofern bei einem, im Hundezwinger gehaltenen Hund eine ansteckende Krankheit diagnostiziert wird, ist dies unverzüglich dem Referat Hundezwinger mitzuteilen und der Hund während dieser Zeit nicht im Zwinger unterzubringen, um auch andere Hunde vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Generell empfiehlt die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet.) eine Grundimmunisierung für Staupe, Parvovirose, Hepatitis contagiosa canis (HCC), Leptospirose und Tollwut (Stand 2021: Leitlinie zur Impfung von Kleintieren). Eine gültige Tollwut-Impfung ist in jedem Fall Pflicht und muss nachgewiesen werden.

3. Rechte und Pflichten des AStA

Der AStA verpflichtet sich/ hat das Recht:

- a. gegen Bezahlung der Miete und Hinterlegung der Kautions (Höhe siehe Mietvertrag) zu Beginn des Mietverhältnisses, einen sauberen und einwandfreien Zwinger zur Verfügung zu stellen, sodass dieser entsprechend Punkt 2 genutzt werden kann. Fress- und Trinknapfe sowie Liegemöglichkeiten gehören nicht zum Mietgegenstand.
- b. den Mietvertrag bei Missachtung der Nutzungsordnung, Nichteinhaltung der Tierschutz-Hundeverordnung, Gefährdung des Tierwohls oder Nichtbeachtung von Mahnungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- c. erforderliche Reparaturen (deren Notwendigkeit nicht durch den/die Mieter:in entstanden sind) und die Instandhaltung der Hundezwingeranlage zu gewährleisten.

4. Rechte und Pflichten des Mieters

Der/Die Mieter:in verpflichtet sich/ hat das Recht:

- a. gegen Bezahlung der Miete und Hinterlegung der Kautions (Höhe siehe Mietvertrag) zu Beginn des Mietverhältnisses, einen sauberen und einwandfreien Zwinger zur Verfügung gestellt zu bekommen und diesen entsprechend Punkt 2 zu nutzen. Fress- und Trinknapfe sowie Liegemöglichkeiten stellt der/die Mieter:in selbst.
- b. den gemieteten Zwinger regelmäßig zu reinigen. Die Reinigung beinhaltet das regelmäßige Säubern der Futter- und Wasserbehälter, das Entfernen von Kot und Urin und das Harken und Glattziehen des Bodens.
- c. entstandene Schäden, sei es durch den Hund oder durch den/die Mieter:in selbst, unverzüglich dem Referat Hundezwinger mitzuteilen und innerhalb von vier Wochen eigenständig in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Reparatur des Hundezwingers wird vom Referat Hundezwinger kontrolliert.
- d. für die Versorgung und den Gesundheitszustand des Hundes Sorge zu tragen.

5. Dauer und Ende des Mietverhältnisses, Kündigung und Zwingerrückgabe

- a. Der Mietvertrag über die Nutzung der Hundezwinger ist für jeweils ein Semester gültig und endet dann automatisch. Für eine weitere Mietperiode ist ein Neuvertrag nötig.
- b. Bei Exmatrikulation während des Semesters, kann das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- c. Vor der Rückgabe des Hundezwingers ist eine Endreinigung durch den/die Mieter:in des Zwingers vorzunehmen. Diese beinhaltet das Entfernen von Decken, Hundehütten, Transportboxen, Fress- und Trinknapfen oder ähnlichen Gegenständen. Außerdem sind Kot und Stroh zu entfernen, die Liegeflächen zu fegen und die Sandflächen zu harken.
- d. Sollte bei der Rückgabe des Zwingers die nötige Endreinigung nicht vorgenommen worden sein, wird der ASTA diese gegen eine Endreinigungsgebühr von 30,00 € vornehmen lassen, die dem/der Mieter:in in Rechnung gestellt wird.
- e. Der Hundezwinger ist in intaktem Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden durch Hund oder Mieter:in sind vor der Rückgabe zu beseitigen.
- f. Sollte der Zwinger bei der Rückgabe nicht in einem intakten Zustand sein, werden die Kautions einbehalten und je nach Reparatur-Aufwand weitere Kosten in Rechnung gestellt.